jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/28 4Ob51/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Wäre beim Begriff der Branchennähe auch auf alle Hilfsgeschäfte und Nebengeschäfte abzustellen, die ein Handelsunternehmen oder Erzeugungsunternehmen zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes abschließt, dann bestünde praktisch zwischen den meisten Geschäftszweigen Branchennähe. Geschäfte dieser Art haben daher bei der Beurteilung der Branchengleichheit außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 51/92
  Entscheidungstext OGH 28.04.1992 4 Ob 51/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0079354

Dokumentnummer

JJR_19920428_OGH0002_0040OB00051_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at